

§. 3.

Auch einem festangestellten Schullehrersubstituten soll die Mindestbesoldung der betreffenden Schulstelle gewährt werden.

Die Besoldung eines nicht händigen Hilfslehrers hat das Ministerium nach den Umständen zu bestimmen.

Dieselbe darf jedoch auf dem Lande nicht unter 120 Thlr. und in den Städten nicht unter 150 Thlr. betragen. Wer die Bezüge eines Hilfslehrers zu gewähren hat, ob der Hauptlehrer oder die Schulgemeinde, das bestimmt Fürstliches Ministerium mit Rücksicht auf die Gründe, welche die Anstellung des Hilfslehrers bedingen. Liegt der Grund in der Persönlichkeit des Hauptlehrers, so kann dieser nach Befinden angehalten werden, den Aufwand für den Hilfslehrer ganz zu übertragen.

§. 4.

Jedem Volksschullehrer sollen, bei tadelloser Führung und befriedigender Leistung im Amte, nach sechsjähriger Dienstzeit 20 Thlr. — —, nach zwoelfjähriger Dienstzeit 40 Thlr. — —, nach achtzehnjähriger Dienstzeit 60 Thlr. — —, nach vierundzwanzigjähriger Dienstzeit 80 Thlr. — —, mehr, als der §. 1 und §. 2 festgesetzte Mindestgehalt der Stelle, welche er bekleidet, gewährt werden.

Lehrer, welche Schulen verwalten, in denen die Zahl der Kinder in fünfjährigem Durchschnitt nicht mehr als dreißig beträgt, sollen nur die Hälfte der vorbestimmten Alterszulagen erhalten.

Der Anspruch auf eine Alterszulage geht durch Nichtannahme einer besser dotirten Stelle ohne ausreichenden Grund insoweit, als dieser Anspruch durch Annahme der letztern ausgeschlossen sein würde, verloren.

Die Dienstzeit ist von der definitiven Anstellung im Schuldienst an zu berechnen

§. 5.

Denjenigen Schulstellen, mit welchen eine, den Mindestbetrag übersteigende Dotation verbunden ist, soll dieselbe erhalten bleiben. Jedoch dürfen innerhalb derselben Schulgemeinde Dotationstheile von einer Stelle auf eine andere nach Beschluß der Gemeindebehörden auf vorgängige Vernehmung des etwa bestehenden Schulvorstandes mit Genehmigung des Ministerium übertragen werden, soweit nicht ein erworbenes Recht dadurch verletzt wird.

§. 6.

Das Schulgeld für jedes schulpflichtige oder außerhalb des schulpflichtigen Alters die Schule besuchende Kind darf nicht unter 1 Thlr. — —, jährlich betragen, kann